

Empfehlungen der internationalen Flussgebietskommissionen für die zeitweilige und dauerhafte Stilllegung von Anlagen

Geltungsbereich:

Die Empfehlungen gelten für gefährliche Anlagen, sofern diese unter die Bestimmungen folgender Richtlinien und internationaler Vereinbarungen fallen:

- SEVESO II
- UNECE- Industrieunfallkonvention
- UNECE - Gewässerkonvention

Definition:

Die **zeitweilige Stilllegung („Konservierung“)** ist die Außerbetriebnahme von technischen Anlagen, mit der Absicht die Anlage innerhalb eines Zeitraumes von maximal 3 Jahren wieder in Betrieb zu nehmen.

Die **dauerhafte Stilllegung („Liquidierung“)** ist die endgültige Außerbetriebnahme von technischen Anlagen.

Empfehlungen:

1. Stilllegungsplan

- a) Sowohl für die zeitweilige als auch für die dauerhafte Stilllegung ist ein „Plan der Arbeiten zur Sicherstellung der ökologischen Sicherheit“ (Stilllegungsplan) zu erstellen.
- b) Bei der Erstellung des Stilllegungsplanes ist zu berücksichtigen dass:
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Inhaltsstoffe und Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die ordnungsgemäße Sicherung (bei zeitweiliger Stilllegung) bzw. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes (bei dauerhafter Stilllegung) des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- c) Vor der Durchführung von Arbeiten zur zeitweiligen bzw. dauerhaften Stilllegung von Anlagen ist der Stilllegungsplan, in dem auch die nachfolgenden Empfehlungen berücksichtigt wurden, mit der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

2. Anlagenteile

2.1 Zeitweilige Stilllegung

- a) Anlagenteile, die zeitweilig stillgelegt werden und in denen sich wassergefährdende Stoffe befanden oder befinden, sind zu entleeren, zu entgasen und ggf. mit einem nicht wassergefährdenden Stoff zu inertisieren (z.B. Wasser oder Stickstoff).
- b) Bei der zeitweiligen Stilllegung sind sämtliche Rohrleitungen von den Behältern und den Tanks zu trennen und blind zu flanschen.
- c) Bei der zeitweiligen Stilllegung sind Leckanzeigergeräte und kathodische Korrosionsschutzanlagen in Betrieb zu belassen und ihre Funktion zu überwachen.
- d) Anlagenteile, die zeitweilig stillgelegt wurden, sind gegen eine unbefugte Nutzung zu sichern.
- e) Die Lagerung von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen in zeitweilig stillgelegten Anlagen ist nicht zulässig. Ist dies bei der zeitweiligen Stilllegung nicht möglich / nicht wirtschaftlich, sind die entsprechenden Empfehlungen der internationalen Flussgebietskommission einzuhalten. Diese Gebinde-Lageranlage ist als nicht stillgelegte Anlage zu betrachten.
- f) Anlagenteile, die zeitweilig stillgelegt wurden und sich in hochwassergefährdeten Gebieten befinden, sind entsprechend den Empfehlungen zum Hochwasserschutz der internationalen Flussgebietskommissionen zu sichern.
- g) Vor der Wiederinbetriebnahme einer zeitweilig stillgelegten Anlage ist die Anlage entsprechend den Empfehlungen der Flussgebietskommissionen zu überprüfen.

2.2 Dauerhafte Stilllegung

- a) Anlagenteile, die dauerhaft stillgelegt werden und in denen sich wassergefährdende Stoffe befanden oder befinden, sind zu entleeren, zu entgasen und zu reinigen.
- b) Dauerhaft stillgelegte Anlagenteile sind rückzubauen. Ist dies nicht möglich / nicht wirtschaftlich, so sind die gereinigten Anlagenteile so zu verschließen und zu kennzeichnen, dass ein unbefugtes Nutzen verhindert wird.
- c) Sämtliche Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen sind bei einer dauerhaften Stilllegung einer Wiederverwertung zuzuführen bzw. fachgerecht zu entsorgen, da eine weitere Gebinde-Lagerung nicht zulässig ist.

3. Kontaminierte Flächen

- a) Es ist zu untersuchen ob eine Kontamination des Untergrundes vorliegt.

- b) Liegt eine Kontamination vor, sind entsprechende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.
- c) Bei kontaminierten Flächen in hochwassergefährdenden Gebieten sind zusätzlich die Empfehlungen „Untersuchung und Gefährdungsabschätzung von Altlasten in hochwassergefährdeten Gebieten“ zu beachten.

4. Abwasserkanalisation

- a) Die Abwasserkanalisation ist bei der Stilllegung von Anlagen zu reinigen.
- b) Es ist sicherzustellen, dass nach Einstellung der Stilllegung der Anlage kein Abwasser mehr in das Kanalisationssystem gelangen kann. Wenn das nicht sichergestellt werden kann, ist die Abwasserreinigungsanlage weiter zu betreiben.